

ZH_OBERGERICHT SR190013 vom 2. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR190013

FR: ZH_OBERGERICHT SR190013 du 2 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SR190013 del 2 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramts des Bezirks Bülach vom 2. Juli 2018 wurde der Gesuchsteller wegen Ausführens von Fahrten ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft, und die Verfahrenskosten resp. Gebühren im Betrag von Fr. 150.– wurden ihm auferlegt. Der Gesuchsteller wurde im Strafbefehl darauf hingewiesen, dass er gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache erheben könne; ohne Einsprache werde der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil (Urk. 4/2/2). Anfänglich konnte der Strafbefehl dem Gesuchsteller an dessen (frühere) Adresse in Deutschland nicht zugestellt werden, zumal der Empfänger unter der entsprechenden Anschrift nicht ermittelt werden konnte (vgl. Urk. 4/2/3). In der Folge wurde der Gesuchsteller zur Ermittlung seines Aufenthalts ausgeschrieben (vgl. Urk. 4/2/4, anscheinend erfolgreich). Mit Unterschrift vom 16. November 2018 bescheinigte der Gesuchsteller schliesslich den Empfang des Strafbefehls und vermerkte dabei auch seine aktuelle Wohn- und Meldeadresse (vgl. Urk. 4/2/5).

E. 2

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 (Poststempel 30. Dezember 2018) erhob der Gesuchsteller Einsprache gegen den Strafbefehl und bestritt den ihm vorgeworfenen Sachverhalt; er habe die entsprechende Tat nicht begangen, sämtliche Vorgänge hätten sich anders abgespielt (was er in der Folge auch entsprechend darlegte, Urk. 4/2/6). Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 teilte das Statthalteramt dem Gesuchsteller mit, die Einsprache sei deren Ansicht nach zu spät erfolgt und die zehntägige Frist zur Erhebung der Einsprache bereits am 26. November 2018 abgelaufen. Dem Gesuchsteller wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob er an der Einsprache festhalten wolle oder nicht (Urk. 4/2/7). Mit Schreiben vom 17. Januar 2019 bestätigte er das Aufrechterhalten seiner Einsprache (Urk. 4/2/8).

- 3 -

E. 3

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 überwies das Statthalteramt die Akten dem Bezirksgericht Bülach, dies mit den Anträgen, es sei festzustellen, dass die Einsprache zu spät erfolgt sei, und die Verfahrenskosten seien dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Urk. 4/1). Mit Verfügung vom 15. Februar 2019 setzte das Bezirksgericht Bülach dem Gesuchsteller eine Frist von 10 Tagen an, um sich schriftlich zur Frage der Rechtzeitigkeit seiner Einsprache zu äussern. Das Gericht hielt bereits vorab fest, auch deren Ansicht nach sei die Frist zur Einsprache am 26. November 2018 abgelaufen, aufgrund der aktuellen Aktenlage erscheine die Einsprache vom 20. Dezember 2018 damit als verspätet (Urk. 4/3; zugestellt am 22. Februar 2019, Urk. 4/4). Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 (Poststempel 27.

Februar 2019) führte der Gesuchsteller u.a. aus, die angegebenen Fristen hätten seinerseits nicht eingehalten werden können, da der Strafbefehl damals nicht an seine aktuelle Postadresse zugestellt worden sei (Urk. 4/5). Mit Verfügung vom 2. April 2019 entschied das Bezirksgericht Bülach, die Einsprache des Gesuchstellers gegen den Strafbefehl vom 2. Juli 2018 sei zu spät erfolgt. Der Strafbefehl sei damit in Rechtskraft erwachsen (Urk. 4/6). Hinsichtlich der materiellen Vorbringen wies das Gericht den Gesuchsteller darauf hin, gegen einen rechtskräftigen Strafbefehl könne unter den Voraussetzung von Art. 410 StPO allenfalls die Revision verlangt werden. Ein Revisionsgesuch sei jedoch rechtsmissbräuchlich, wenn es sich auf Tatsachen stütze, welche die verurteilte Person von Anfang an gekannt und ohne berechtigten Grund verschwiegen habe (mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_947/2017 E. 1.3, Urk. 4/6 S. 3). Die Zustellung der Verfügung an den Gesuchsteller erfolgte per 8. April 2019 (Urk. 4/7, letzte Seite).

E. 4

Mit Eingabe vom 8. April 2019 (Poststempel 9. April 2019) erhob der Gesuchsteller gegen die letztgenannte Verfügung des Bezirksgerichts Bülach fristgerecht Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich und beantragte sinngemäss die Aufhebung sowohl der angefochtenen Verfügung (Urk. 4/6) wie auch des Strafbefehls (Urk. 4/2/2). Er führte im Wesentlichen aus, der Strafbefehl sei ihm ohne Empfangsschein zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt worden,

- 4 - was auch die verspätete Einsprache erkläre. In materieller Hinsicht hielt er fest, es seien bis zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Beweismittel vorgelegt worden, welche seine Schuld beweisen würden. Er erwarte zudem die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss Art. 410 StPO, was die Revision zur Folge habe (Urk. 2). Mit Schreiben vom 9. Mai 2019 beanstandete der Gesuchsteller des Weiteren, vom Statthalteramt hinsichtlich der auferlegten Busse und Gebühr erneut einen Einzahlungsschein erhalten zu haben; man ignoriere damit seinen berechtigten Einspruch (Urk. 3).

E. 5

Letztlich ist festzuhalten, dass eine Revision nicht dazu dienen darf, ein rechtskräftiges Urteil immer wieder in Frage zu stellen, die gesetzlichen Bestim-

- 8 - mungen über die Beschwerdefristen oder die Wiederherstellung dieser Fristen zu umgehen. Das Strafbefehlsverfahren hat die Eigenart, dass es den Beschuldigten zwingt, Stellung zu nehmen. Das Ausbleiben einer Reaktion seinerseits wird als Zustimmung betrachtet. Er muss innerhalb der vorgesehenen Frist Einsprache erheben, wenn er seine Verurteilung nicht annimmt, weil er sich beispielsweise auf übergangene Tatsachen berufen will, die er als wichtig erachtet. Deshalb gilt das Revisionsgesuch gegen einen Strafbefehl als rechtsmissbräuchlich, wenn die entsprechenden Umstände bereits mit Einsprache, d.h. im ordentlichen Verfahren, hätten geltend gemacht werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_947/2017 vom 14. Februar 2018 E. 1.3 mit Hinweisen; zudem HEER, BSK StPO, N 42 zu Art. 410 StPO mit Hinweis auf u.a. BGE 130 IV 72 E. 2.3 bzw. Pra 2005 Nr. 35; ebenso SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, N 13 zu Art. 410 StPO). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.